

Brüssel, den 10. November 2022
(OR. en)

14030/22

EF 317
ECOFIN 1091
DELECT 194

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 13980/22 + ADD 1
Nr. Komm.dok.: C(2022) 7536 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.10.2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards durch befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten

– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 24. Oktober 2022 den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und nach Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister sowie den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) übermittelt.

2. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hat der Rat drei Monate – d. h. bis zum 25. Januar 2023 – Zeit, Einwände gegen den eingangs genannten delegierten Rechtsakt zu erheben.
3. Im Rahmen der Konsultation der Gruppe „Finanzdienstleistungen“ (Attachés), die am 10. November 2022 endete, hat keine Delegation die Absicht bekundet, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
4. Daher wird der AStV ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, wenn das Europäische Parlament auch bestätigt, dass es nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
